Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ 44 /2007

VERFÜGUNG

vom 26. März 2007

Uitikon. Nutzungsplanung (Zonenplan/Detailplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3146/1995 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Uitikon genehmigt. Am 29. November 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Uitikon Änderungen im Zonenplan und Detailplan betreffend der Kernzone I und II im Bereich der Zürcherstrasse. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Januar 2007 und des Bezirksrates Dietikon vom 11. Januar 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 ersucht das Bauamt Uitikon um Genehmigung der Vorlage.

Im Zusammenhang mit ortsbaulichen Überlegungen und dem beabsichtigten Kauf der Liegenschaft Zürcherstrasse 49 durch die Gemeinde Uitikon für ein Alterswohnprojekt sollen vier am Rand des historischen Dorfkerns gelegene Grundstücke und Grundstückteile von der Kernzone I in die Kernzone II umgezont werden. Im Detailplan 1:500 der Kernzone I sind die darauf bestehenden Altbauten als graue Gebäude (übrige Bauten) bezeichnet, welche die Umgrenzungslinien gemäss Art. 7 ff der Bau- und Zonenordnung einzuhalten haben.

Mit der vorliegenden Umzonung wird dem Ortsbildperimeter gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung Rechnung getragen, wonach die fraglichen Liegenschaften nicht zum engeren historischen Ortskern von Uitikon gezählt werden (BDV Nr. 674/2001). Sie entspricht somit den übergeordneten Festlegungen. Sie ist sowohl aus ortsbaulicher Sicht als auch im Zusammenhang mit dem Alterswohnprojekt und dem nötigen Spielraum für sinnvolle Erweiterung der Liegenschaften im fraglichen Gebiet sachlich gerechtfertigt.

Die Umzonungsvorlage umfasst die Änderungen im Zonenplan 1:5000 betreffend der Kernzone I und II und im Detailplan 1:500 betreffend der Kernzone I. Der Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Uitikon am 29. November 2006 festgesetzten Änderungen im Zonenplan und Detailplan betreffend der Kernzone I und II im Bereich der Zürcherstrasse werden genehmigt.

II. Die Gemeinde Uitikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. März 2007
070091/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: